

Newsletter-Recht

In dieser Ausgabe

| | |
|--|-----------|
| Arbeitsrecht | 3 |
| Beitragshöhe der Sozialversicherung 2013..... | 3 |
| Kein Fragerecht des Arbeitgebers nach eingestellten Ermittlungsverfahren..... | 3 |
| gegen Stellenbewerber..... | 3 |
| Keine Abmahnung bei erstmaliger Verletzung der Mitteilungspflicht bei..... | 3 |
| Erkrankung | 3 |
| Vorlage einer ärztlichen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung | 3 |
| Gesellschaftsrecht | 4 |
| OLG Celle: Fortbestehen in England erloschener Limited als Personengesellschaft in Deutschland..... | 4 |
| OLG Düsseldorf: Erlöschen der Prokura bei eintragungspflichtigem Tatbestand - Erfüllung der Anmeldepflicht..... | 4 |
| Vier Jahre Unternehmergesellschaft | 4 |
| Sperrfristen bei der Einreichung von Jahresabschlüssen wieder möglich | 5 |
| Gewerblicher Rechtsschutz | 5 |
| EU-Patent für 25 Mitgliedsstaaten nunmehr verabschiedet | 5 |
| Internetrecht | 6 |
| Gerichtsstand bei Onlineverträgen | 6 |
| Weihnachten am PC: Eltern haften nicht für ihre Kinder | 6 |
| Die Angabe einer voraussichtlichen Versandzeit ist wettbewerbswidrig | 6 |
| Haftungsfalle Preis-Suchmaschine..... | 7 |
| Originale Software? | 7 |
| Steuerrecht | 7 |
| BFH entscheidet zum Vorliegen von Arbeitslohn durch Dritte..... | 7 |
| BFH entscheidet über Steuerfreiheit von Zuschüssen zum Arbeitslohn | 8 |
| Umsatzsteuer: BMF-Schreiben zur Abgrenzung von Werklieferung und Werkleistung bei Reparaturen beweglicher körperlicher Gegenstände | 9 |
| Wettbewerbsrecht | 9 |
| Informationspflichten bei Produktbeschreibung..... | 9 |
| Außergewöhnliche Silikonpads | 9 |
| Irreführende Werbung für eine E-Zigarette..... | 10 |
| Wirtschaftsrecht | 10 |
| Neue GEZ-Gebühren ab 2013 | 10 |
| Risiken zwischen Auftraggeber und Generalunternehmer nicht auf Subunternehmer abwälzen | 11 |
| Kein Ersatz von Ausbaurkosten bei Gewährleistung zwischen Unternehmern | 11 |
| Veranstaltungen | 12 |
| „FIT FÜR ... mobile E-Lösungen im Unternehmen“ | 12 |

| | |
|--|----|
| „Werbung mittels, Brief, Telefon, Telefax und E-Mail - Was ist erlaubt?“ | 13 |
| „Unfall im Betrieb: Wer haftet und wofür?“ | 13 |
| „Haftungsrisiken des GmbH-Geschäftsführers“ | 13 |

Arbeitsrecht

Beitragshöhe der Sozialversicherung 2013

Für das Jahr 2013 beträgt der Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz 39,45 v. H.. Er ergibt sich aus der Summe der geltenden Beitragssätze in der

- allgemeinen Rentenversicherung (18,9 v. H.),
- gesetzlichen Pflegeversicherung (2,05 v. H.),
- und zur Arbeitsförderung (3 v. H.)
- sowie des allgemeinen Beitragssatzes in der gesetzlichen Krankenversicherung (15,5 v. H.).

Kein Fragerecht des Arbeitgebers nach eingestellten Ermittlungsverfahren gegen Stellenbewerber

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat am 15.11.2012 unter dem AZ: 6 AZR 339/11 entschieden, dass ein Arbeitgeber einen Stellenbewerber grundsätzlich nicht nach eingestellten strafrechtlichen Ermittlungsverfahren fragen darf.

Vor seiner Einstellung wurde der Kläger aufgefordert, auf einem Vordruck zu erklären, ob er vorbestraft sei, und zu versichern, dass gegen ihn kein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig sei oder innerhalb der letzten drei Jahre anhängig gewesen sei. Das BAG erklärte, dass eine solche unspezifizierte Frage gegen Datenschutzrecht und die Wertentscheidungen des § 53 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) verstoße. Stellt der Arbeitgeber die Frage dennoch und verneint der Bewerber in Wahrnehmung seines informationellen Selbstbestimmungsrechts wahrheitswidrig, dass gegen ihn Ermittlungsverfahren anhängig waren, dürfe der Arbeitgeber das zwischenzeitlich begründete Arbeitsverhältnis nicht wegen dieser wahrheitswidrig erteilten Auskunft kündigen. Vorliegend sei eine Erhebung von Daten, wie sie die unspezifizierte Frage nach Ermittlungsverfahren darstellt, nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen in Nordrhein-Westfalen nur zulässig, wenn sie durch eine Rechtsvorschrift erlaubt ist oder der Betroffene einwilligt. Solche Informationen zu abgeschlossenen Ermittlungsverfahren seien für die Bewerbung um eine Stelle als Lehrer nicht erforderlich und damit nicht durch § 29 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen gestattet.

Die allein auf die wahrheitswidrige Beantwortung der Frage nach Ermittlungsverfahren gestützte Kündigung verstieß deshalb gegen die objektive Wertordnung des Grundgesetzes, wie sie im Recht auf informationelle Selbstbestimmung, bei dem es sich um eine Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Art. 2 Abs. 1 GG) handelt, zum Ausdruck kommt. Sie war deshalb gemäß § 138 Abs. 1 BGB unwirksam.

Keine Abmahnung bei erstmaliger Verletzung der Mitteilungspflicht bei Erkrankung

Erkrankte Arbeitnehmer sind gesetzlich dazu verpflichtet, ihren Arbeitgeber über ihre Arbeitsunfähigkeit unverzüglich zu informieren. Allerdings kann der Arbeitgeber nicht schon den ersten „Verstoß“ gegen die Mitteilungspflicht zum Gegenstand einer Abmahnung machen. Eine solche ist nur dann gerechtfertigt, wenn im Arbeitsvertrag auf die Pflicht explizit hingewiesen wird, so das Arbeitsgericht Berlin in seinem Urteil vom 8. Juni 2012 (AZ.: 28 Ca 6569/12).

Vorlage einer ärztlichen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung

Das BAG hat am 14.11.2012 unter dem AZ: 5 AZR 886/11 entschieden, dass die Ausübung des Rechts vom Arbeitnehmer die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer schon von dem ersten Tag der Erkrankung an zu verlangen, im nicht an besondere Voraussetzungen gebundenen Ermessen des Arbeitgebers steht. Die Ausübung des dem Arbeitgeber von § 5 Abs. 1 Entgeltfortzahlungsgesetz (EFZG) eingeräumten Rechts steht im freiem Interesse des Ar-

beitgebers. Insbesondere sei es nicht erforderlich, dass gegen den Arbeitnehmer ein begründeter Verdacht bestehe, er habe in der Vergangenheit eine Erkrankung nur vorgetäuscht. Eine tarifliche Regelung stehe dem nur entgegen, wenn sie das Recht des Arbeitgebers aus § 5 Abs. 1 Satz 3 EFZG ausdrücklich ausschließe. Das war vorliegend nicht der Fall.

Gesellschaftsrecht

OLG Celle: Fortbestehen in England erloschener Limited als Personengesellschaft in Deutschland

Hört eine Limited, die ihren Sitz in England hat, dort auf zu bestehen, weil sie im dortigen Gesellschaftenregister gelöscht wird, besteht sie, wenn sie ihre Geschäftstätigkeit in Deutschland fortsetzt, hier fort, falls sie ein Handelsgewerbe betreibt, als offene Handelsgesellschaft, sonst als Gesellschaft bürgerlichen Rechts (Beschl. v. 29.05.2012 - 6 U 15/12).

OLG Düsseldorf: Erlöschen der Prokura bei eintragungspflichtigem Tatbestand - Erfüllung der Anmeldepflicht

Liegt ein eintragungspflichtiger Tatbestand vor, der kraft Gesetzes zum Erlöschen der Prokura führt (hier: Bestellung des Prokuristen zum Geschäftsführer oder Liquidator), so wird der Anmeldepflicht bereits dann genügt, wenn dieser Tatbestand angemeldet wird. Den für die vollständige elektronische Registerführung erforderlichen Transformationsaufwand trägt hinsichtlich neu einzureichender Dokumente (hier: Einreichung eines einwandfrei lesbaren Gesellschafterbeschlusses in elektronischer Form) der Anmeldende (Beschl. v. 07.03.2012 - 3 Wx 200/11).

Vier Jahre Unternehmergeinschaft

Ungebrochen nimmt die Zahl der Unternehmergeinschaften in Deutschland zu. Genau vier Jahre nach Einführung dieser GmbH-Variante waren in den deutschen Handelsregistern insgesamt 76.377 Unternehmergeinschaften eingetragen (s. Tabelle), die meisten davon im Bundesland Nordrhein-Westfalen (17.357 Unternehmergeinschaften), gefolgt von Bayern (12.525 Unternehmergeinschaften) und Baden-Württemberg (7.892 Unternehmergeinschaften). Dies ergab eine aktuelle Registerauswertung (Vollerhebung) des Instituts für Rechtsstatistikforschung zum Deutschen und Europäischen Unternehmensrecht der Friedrich-Schiller-Universität Jena (zu Daten aus den Vorjahren s. Bayer/Hoffmann, GmbHR 2012, R 51).

Unter den 76.377 am Stichtag 01.11.2012 bestehenden Unternehmensgesellschaften befindet sich eine dreistellige Zahl gemeinnütziger Unternehmen - darunter erstaunlicherweise relativ häufig solche mit dem Zweck der Einrichtung und des Betriebs einer Kindertageseinrichtung. Die Unternehmergeinschaft hat sich damit auch im Gemeinnützigkeitssektor etabliert. Mehr noch dient sie allerdings als Komplementärgesellschaft einer KG. Davon zeugen die 5.341 zum Stichtag 01.11.2012 in den bundesdeutschen Handelsregistern eingetragenen UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG (s. Tabelle). Diese Rechtsform ist nach herrschender und zutreffender Auffassung zulässig (ausführlich hierzu Sawada, Der Gläubigerschutz in der UG [haftungsbeschränkt] & Co. KG, Jena 2012).

Höchstwahrscheinlich wird nicht mehr allzu viel Zeit vergehen, bis auch die 100.000er Marke von im Handelsregister eingetragenen Unternehmergeinschaften durchbrochen wird. Eine derart rasante Entwicklung dürften die Wenigsten vorausgeahnt haben - sicherlich auch nicht der Gesetzgeber. Dass Masse nicht immer Klasse ist, zeigt indes ein Blick auf die eröffneten oder abgewiesenen Insolvenzverfahren mit Unternehmergeinschaften als Insolvenzschuldnerinnen (dazu zuletzt Bayer/Hoffmann, GmbHR 2012, R 289f).

Ebenso überraschend und positiv zu bewerten ist allerdings die hohe Zahl bisher erfolgter „Upgrades“ von der Unternehmergeinschaft zur Voll-GmbH. Aus dieser Perspektive gesehen, erweist sich die Unternehmergeinschaft geradezu als Jungbrunnen für die „alte Tante“ GmbH, die als Rechtsform bereits auf eine hundertzwanzigjährige Geschichte zurückblickt. Neben den 76.377 bestehenden Unternehmergeinschaften ließen sich zum

Stichtag 01.11.2012 nämlich in den Registern auch weit über 4.000 eingetragene Voll-GmbH ermitteln, die im Zuge einer Stammkapitalerhöhung auf bzw. über den Betrag von 25.000 € aus einer Unternehmergesellschaft hervorgegangen sind (s. Tabelle). Erst im vergangenen Jahr hatte der BGH klargestellt, dass das unternehmergesellschaftsspezifische Sacheinlageverbot des § 5a Abs. 2 S. 2 GmbHG nicht für eine den Mindestkapitalbetrag nach § 5 Abs. 1 GmbHG nicht für eine den Mindestkapitalbetrag nach § 5 Abs. 1 GmbHG erreichende oder übersteigende Erhöhung des Stammkapitals gilt (BGH v. 19.04.2011 - II ZB 25/10). Dies könnte, neben dem Umstand, dass inzwischen wohl viele Unternehmergesellschaften hinreichend Gewinne thesaurieren konnten, einen zusätzlichen Impuls für Upgrades zur Voll-GmbH geliefert habe, bleibt aber noch genauer zu untersuchen.

Tabelle: Registerbestände zum 01.11.2012 (*: d.h. nach „Upgrade“

| Bundesland | UG | Voll-GmbH aus UG* | UG & Co. KG |
|---------------------|---------------|----------------------|--------------|
| Baden-Württemberg | 7.892 | 482 | 530 |
| Bayern | 12.525 | 722 | 989 |
| Berlin | 6.780 | 450 | 451 |
| Brandenburg | 2.109 | 121 | 109 |
| Bremen | 624 | 33 | 44 |
| Hamburg | 3.010 | 250 | 196 |
| Hessen | 5.196 | 305 | 326 |
| Meckl.-Vorpommern | 1.096 | 60 | 87 |
| Niedersachsen | 6.786 | 328 | 551 |
| Nordrhein-Westfalen | 17.357 | 920 | 1.073 |
| Rheinland-Pfalz | 2.932 | 152 | 219 |
| Saarland | 778 | 45 | 56 |
| Sachsen | 3.118 | 149 | 251 |
| Sachsen-Anhalt | 1.850 | 104 | 117 |
| Schleswig-Holstein | 2.842 | 133 | 234 |
| Thüringen | 1.482 | 74 | 108 |
| Gesamt | 76.377 | 4.328 | 5.341 |

(Quelle: GmbH-Report 23/2012, R322; Prof. Dr. Walter Bayer, Dipl.-Kfm. Thomas Hoffmann, Jena)

Sperrfristen bei der Einreichung von Jahresabschlüssen wieder möglich

Die kurzfristige Abschaffung der Sperrfristen durch eine Pressemitteilung im September 2012 hat bei Unternehmen und Steuerberatern nicht zuletzt zu praktischen Umsetzungsschwierigkeiten geführt. Mit Meldung vom 13.12.2012 informiert der Bundesanzeiger über die – vorläufige – Wiedereinrichtung der Sperrfristen. Sie können die Meldung online abrufen unter folgendem Link: <https://publikations-plattform.de/sp/wexsservlet>

Gewerblicher Rechtsschutz

EU-Patent für 25 Mitgliedsstaaten nunmehr verabschiedet

Am 11.12.2012 hat das EU-Parlament den Vorschlägen zur Schaffung eines Patents mit EU-weiter Erstreckung und dem dafür vorgesehenen Gerichtssystem zugestimmt. Erste "EU-Patente" nach diesen Regelungen dürften allerdings erst 2014/2015 erteilt werden können.

Das neue Patent soll vor allen Dingen dem Mittelstand helfen, Kosten bei der Anmeldung von Patenten zu sparen. Nach Angaben der Kommission soll das künftige EU-Patent nur 4.725,00 € kosten, hingegen heute üblicherweise im Schnitt 36.000,00 €.

Ein Erfinder wird künftig bei der europäischen Patentorganisation in München ein einheitliches EU-Patent für alle 25 teilnehmenden Mitgliedstaaten beantragen können. Die Unterlagen für die Anmeldung müssen in den Sprachen Englisch Französisch oder Deutsch

eingereicht werden. Liegt ein Antrag in einer anderen Sprachfassung vor, muss eine Übersetzung in eine der drei Amtssprachen beigelegt werden. Kleinen Unternehmen und gemeinnützigen Organisationen sowie Universitäten und öffentlichen Forschungseinrichtungen in der EU sollen diese Übersetzungskosten sogar erstattet werden.

Internetrecht

Gerichtsstand bei Onlineverträgen

Verbraucher können bei grenzüberschreitenden Online-Einkäufen nach einem Urteil des EuGH (Urteil v. 06.09.2012, Rs C-190/11) zwischen zwei Gerichtsständen wählen. Eine Österreicherin hatte über das Internet bei einem in Hamburg ansässigen Gebrauchtwagenhändler einen PKW gekauft. Der PKW hatte wesentliche Mängel, woraufhin die Klägerin vom Vertrag zurücktreten wollte. Sie erhob vor einem österreichischen Gericht Klage. Nach Ansicht des österreichischen OGH sei die Tätigkeit des Beklagten auch auf Österreich ausgelegt gewesen.

Der EuGH entschied nun, dass ein Verbraucher einen Gewerbetreibenden auch in dem Staat verklagen könne, in dem der Verbraucher lebe, wenn der Verkäufer seine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit auch auf den Staat des Verbrauchers ausgerichtet habe. Der Abschluss eines Fernabsatzvertrags sei nicht notwendig, diene aber als Indiz dafür, dass der Verkäufer seine Tätigkeit entsprechend ausgerichtet habe.

(aus: Infobrief „Wettbewerb Aktuell“ Nr. 45-46/2012 der Wettbewerbszentrale).

Weihnachten am PC: Eltern haften nicht für ihre Kinder

Sog. „Filesharing-Angebote“ erfreuen sich nach wie vor großer Beliebtheit. Über diese regelmäßig anonymen Internettauschbörsen werden Filme und Musik ausgetauscht, oftmals unter Missachtung des Urheberrechts. Der Schaden, der der Musik- und Filmindustrie hierdurch entsteht, ist erheblich.

Die Inhaber der urheberrechtlichen Nutzungsrechte gehen vermehrt gegen die Nutzer illegaler Downloadangebote vor. Deutschlandweit kam es so Schätzungen zufolge in den letzten beiden Jahren zu insgesamt fast 800.000 Abmahnungen. Darüber hinaus kann auch Schadensersatz gefordert werden. Handelt es sich bei den Nutzern der Tauschbörsen um minderjährige Kinder, stellt sich zudem die Frage nach der Haftung der Eltern. Diese kann sich etwa aus § 832 Abs. 1 BGB ergeben, wenn die elterliche Aufsichtspflicht verletzt wird.

Der BGH hat mit Urteil vom 15.11.2012 - I ZR 73/12 - von dem bisher nur eine Pressemeldung vorliegt, eine entsprechende Haftung der Eltern abgelehnt. Diese waren vorinstanzlich vom OLG Köln zur Zahlung von Schadensersatz und zur Erstattung von Abmahnkosten verurteilt worden (Az. 6 U 67/11).

Entscheidend ist, dass das Kind über das Verbot einer Teilnahme an den Internet Tauschbörsen hinreichend belehrt wird. Zudem dürfen sich für die Eltern keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass das Kind diesem Verbot zuwiderhandelt. Darüber hinaus ergeben sich dann keine Pflichten der Eltern, etwa hinsichtlich einer teilweisen Sperrung des Internetzugangs oder einer regelmäßigen Überprüfung des Computers des Kindes. Entsprechende Maßnahmen sind erst geboten, wenn den Eltern bekannt wird, dass ihr Kind das auferlegte Verbot missachtet.

Die Angabe einer voraussichtlichen Versandzeit ist wettbewerbswidrig

Nach einem Urteil des Hanseatischen Oberlandesgerichts Bremen (OLG Bremen) vom 5.10.2012 (Az. 2 U 49/12) handelt es sich bei der Angabe "Voraussichtliche Versanddauer: 1 - 3 Werktage" um eine unwirksame allgemeine Geschäftsbedingung i.S.d. §§ 305 ff. BGB. Eine ausdrückliche Bezeichnung als "allgemeine Geschäftsbedingung" sei ebenso wenig erforderlich wie eine Eingliederung in eine derartige Rubrik.

Die Versanddauerbestimmung ist nach Auffassung des Gerichts gemäß § 308 Nr. 1 BGB unwirksam. Mit der Angabe "Voraussichtliche Versanddauer: 1 - 3 Werktage" behalte sich die Beklagte eine nicht hinreichend bestimmte Frist für die Erbringung der Leistung vor.

Die dem Kunden bei Fristüberschreitung zustehenden Rechte, vor allem die aus §§ 281, 323 und 280 Abs. 2 i.V.m. § 286 BGB würden so ausgehöhlt. Der Verstoß gegen das Bestimmtheitsgebot erschwert es dem Kunden insbesondere, das Fristende selbst zu erkennen oder zu errechnen. Wird die Angabe zur Versanddauer durch den Zusatz "voraussichtlich" relativiert, kann der Kunde nicht selbst zuverlässig einschätzen, unter welchen tatsächlichen Voraussetzungen die Fälligkeit eintritt und er den Verkäufer in Verzug setzen kann.

Schränkt der Verwender seine Lieferzeitangabe nämlich durch den Zusatz "voraussichtlich" ein, so zieht er sich damit auf eine zeitliche Prognose zurück, die letztlich von einer subjektiven Einschätzung abhängt.

Haftungsfalle Preis-Suchmaschine

Mit Urteil vom 13.09.2012 (AZ.: I-4 U 71/12) hat das Oberlandesgericht (OLG) Hamm entschieden, dass ein Online-Händler für markenrechtsverletzende AdWord-Anzeigen einzustehen hat, auch wenn diese Anzeigen ohne sein Wissen durch eine von ihm beauftragte Preis-Suchmaschine geschaltet worden sind. In dem der Entscheidung zugrunde liegenden Fall hatte die Klägerin Elektromobile entwickelt und vertrieben. Die Beklagte vertrieb ebenfalls Elektromobile und hatte mit einer Preis-Suchmaschine einen Kooperationsvertrag geschlossen, wobei die Beklagte sämtliche Daten und Produktinformationen für die Anzeigen an die Preis-Suchmaschine übermittelte. Die Preis-Suchmaschine schaltete mehrere Google-AdWords-Anzeigen, in welchen die Marke der Klägerin genannt wurde. Tatsächlich wurde diese Marke von der Beklagten aber nicht angeboten. Das OLG bestätigte die Auffassung der Klägerin, dass in der beschriebenen Konstellation eine Markenrechtsverletzung zu bejahen sei, für welche die Beklagte hafte. Die Preis-Suchmaschine sei nämlich als Beauftragte der Beklagten anzusehen, weshalb der Beklagten die Aktivität der Preis-Suchmaschine zuzurechnen sei. Die Beauftragung der Preis-Suchmaschine sei auch nicht beschränkt gewesen. Folglich habe die Beklagte mit entsprechenden AdWord-Anzeigen rechnen müssen.

(Quelle:

<http://www.justiz.nrw.de/nrwe/olgs/hamm/j2012/I_4_U_71_12_Urteil_20120913.html>)

Originale Software?

Mit Beschluss vom 10.08.2012 (AZ.: 2-03 O 311/12) hat das Landgericht (LG) Frankfurt a. M. entschieden, dass die Online-Werbung für Software dann eine wettbewerbsrechtlich relevante Irreführung darstellt, wenn der Eindruck erweckt wird, es handle sich um das Original einer Softwareversion, obwohl tatsächlich lediglich eine so genannte Recovery-Version der Marke Dell geliefert wird. Als unzulässig wertete das Gericht zudem die Bewerbung einer handelsüblichen deutschsprachigen Version bei anschließender Lieferung eines Produktes, dessen Verpackungsangaben asiatische Schriftzeichen enthalten. Auch wenn die Funktionalität der Software voll gewährleistet sei, könne der Kunde aufgrund der äußeren Erscheinung des Produktes nicht sicher sein, dass er eine offizielle Version für den deutschen Markt erworben habe.

(Quelle: Infobrief Wettbewerb Aktuell der Wettbewerbszentrale Nr. 43-44/2012)

Steuerrecht

BFH entscheidet zum Vorliegen von Arbeitslohn durch Dritte

Mit Urteil (VI R 64/11) vom 18.10.2012, welches am 28.11.2012 veröffentlicht wurde, hat der BFH entschieden, dass nur dann steuerpflichtiger Arbeitslohn (auch von dritter Seite) vorliegt, wenn dieser sich für den Arbeitnehmer als Lohn seiner Arbeit darstellt und im Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis steht.

Davon sei auszugehen, wenn der Dritte anstelle des Arbeitgebers die Arbeitsleistung des Arbeitnehmers entlohnt, indem der Arbeitgeber etwa einen ihm zustehenden Vorteil im abgekürzten Weg an seine Mitarbeiter weitergibt.

Im Urteilsfall hatte der Arbeitgeber zugelassen, dass ein Lieferant den Arbeitnehmern verbilligt Waren zukommen lässt. Die Finanzverwaltung betrachtete die vom Lieferanten eingeräumten Rabatte als steuerpflichtige geldwerte Vorteile, weil der Arbeitgeber diese ge-

duldet und am Schwarzen Brett ausgehangen hatte. Der Arbeitgeber wurde in Anspruch genommen, die Rabatte von Dritter Seite als Arbeitslohn von dritter Seite zu versteuern, weil er von der Gewährung Kenntnis hatte und diese duldete. Eine tatsächliche Aushandlung der Rabatte durch den Arbeitgeber lag jedoch nicht vor.

Der BFH widersprach dieser Auffassung. Nach dem BFH liegt Arbeitslohn in solchen Fällen nicht allein deshalb vor, weil der Arbeitgeber an der Verschaffung der Rabatte mitgewirkt hat; dies gilt erst recht, wenn er von der Rabattgewährung nur Kenntnis hatte oder hätte haben müssen. Er widerspricht damit einer langjährigen Auffassung der Finanzverwaltung im BMF-Schreiben vom 27. September 1993.

Arbeitslohn liegt, so der BFH, dann nicht vor, wenn die Zuwendung wegen anderer Rechtsbeziehungen oder wegen sonstiger nicht auf dem Dienstverhältnis beruhender Beziehungen zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber gewährt wird. Im vorliegenden Einzelfall, war das Interesse des Lieferanten, seinen Kundenstamm auszubauen, diese zu binden und so Umsätze zu erzielen und nicht den Arbeitnehmern einen Lohnvorteil zu verschaffen.

Eine Mitwirkung an der Rabattgewährung liegt im Urteilsfall auch nicht vor. Dieser ist nach dem Urteil erst gegeben, wenn aktiv mitverhandelt wird oder erkennbar ist, dass der Rabatt (anstatt einer Lohnerhöhung) als Entlohnung/Prämie für die Arbeit gelten soll. Im Übrigen gehören nach dem BFH Preisvorteile, die ein dritter Arbeitnehmern einräumt, nicht allein deshalb zum Arbeitslohn, weil der Arbeitgeber an der Verschaffung der Rabatte mitgewirkt hat. Zwar kann die Mitwirkung des Arbeitgebers an Preisvorteilen (Rabatten), die Arbeitnehmern von dritter Seite eingeräumt werden, dafür sprechen, dass die Drittzuwendung wirtschaftlich betrachtet Arbeitslohn ist. Zwingend ist dies jedoch nicht. Die insoweit gegenteilige Auffassung der Finanzbehörden (Schreiben des BMF vom 27. September 1993) wird nicht geteilt.

Wie sich die Finanzverwaltung zu diesem Urteil äußern wird und ob das BMF-Schreiben aufgehoben wird, bleibt noch abzuwarten.

BFH entscheidet über Steuerfreiheit von Zuschüssen zum Arbeitslohn

Mit Urteilen (VI R 54/11 und 55/11) vom 19.09.2012, die der BFH am 28.11.2012 veröffentlicht hat, hat dieser entschieden, dass es sich bei dem Tatbestandsmerkmal „zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn“ z. B. bei den Kinderbetreuungszuschüssen nach § 3 Nr. 33 EStG oder den Fahrtkostenzuschüssen nach § 40 Abs. 2 EStG, um eine freiwillige Leistung des Arbeitgebers handeln muss, auf die der Arbeitnehmer keinen zivilrechtlichen Anspruch haben darf.

In beiden Urteilsfällen hatten die Arbeitgeber in den Arbeitsverträgen vereinbart, dass die Arbeitnehmer Zuschüsse zur Kinderbetreuung, zum Internet, für die Fahrtkosten oder Erholungsbeihilfen erhalten. Die entsprechenden Zuschüsse wurden steuerfrei gezahlt. Die Finanzverwaltung hielt die Anwendung der entsprechenden Vorschriften (z. B. § 3 Nr.33 EStG oder § 40 Abs. 2 EStG) nicht für einschlägig, da es sich nicht um eine zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn handele. Die Zahlungen wurden entsprechend nachversteuert.

Der BFH gab der Finanzverwaltung insoweit Recht. Nach dem BFH handelt es sich um „ohnehin geschuldete Arbeitslohn“, wenn die Leistung/Arbeitsentgelt entweder durch Vereinbarung oder etwa durch eine dauernde Übung arbeitsrechtlich geschuldet ist; das ist der Arbeitslohn, auf den zumindest im Zeitpunkt der Zahlung ein verbindlicher Rechtsanspruch besteht. Dieser ist immer steuerpflichtig.

Wenn davon das Gesetz Leistungen unterscheidet, die "zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn" erbracht werden, können nach dem BFH derartige Leistungen dann nur noch freiwillige Arbeitgeberleistungen sein, auf die der Arbeitnehmer keinen arbeitsrechtlichen Anspruch hat. Denn nur solche schuldet der Arbeitgeber nicht ohnehin.

Letztlich können auch freiwillige Leistungen über das arbeitsrechtliche Institut der betrieblichen Übung zu ohnehin geschuldetem Arbeitslohn werden können und daher der Anwendungsbereich der Pauschalierungs- und Begünstigungsnormen eingeschränkt ist. Hier Änderungen vorzunehmen sei Aufgabe des Gesetzgebers.

Mit dieser Feststellung stellt sich für die Praxis die entscheidende Frage, welche Leistung der Arbeitgeber überhaupt freiwillig zahlt bzw. zahlen kann. Jede Vereinbarung (Betriebsvereinbarung, Arbeits- oder Tarifvertrag) lässt einen Anspruch des Arbeitnehmers entste-

hen. Auch durch betriebliche Übung entsteht nach den arbeitsrechtlichen Grundsätzen nach kurzer Zeit ein Anspruch.

Wie die Finanzverwaltung reagieren wird, ist noch offen. Eine Entscheidung hierzu wird es erst im Frühjahr 2013 geben.

Ob der Gesetzgeber den Auftrag annehmen und das zusätzliche Tatbestandsmerkmal streichen wird, wie vom BFH vorgeschlagen, bleibt abzuwarten.

Umsatzsteuer: BMF-Schreiben zur Abgrenzung von Werklieferung und Werkleistung bei Reparaturen beweglicher körperlicher Gegenstände

Mit Schreiben vom 12. Dezember 2012 nimmt das BMF bei der Abgrenzung von Werklieferung und Werkleistung bei der Reparatur beweglicher körperlicher Gegenstände eine Nichtbeanstandungsregelung in den UStAE auf. Danach kann in Zweifelsfällen von einer Werklieferung ausgegangen werden, wenn der Entgeltanteil des verwendeten Materials mehr als 50 % des Gesamtentgeltes beträgt. Die Vorgaben sind bei nach dem 31.12.2012 ausgeführten Umsätzen anzuwenden.

Mit dem sog. MwSt-Paket wurde für sonstige Leistungen das Empfängerortprinzip umgesetzt. Dies hatte u. a. zur Folge, dass der Abgrenzung von Werklieferungen und Werkleistungen neue Bedeutung zukam.

Die Abgrenzung zum Übergang von Werkleistung und Werklieferung stellt sich in der Praxis je nach Konstellation als ausgesprochen schwierig dar. In der betrieblichen Praxis ist das Abstellen auf die Sicht des Durchschnittsverbrauchers durch steuerlich nicht geschulte Mitarbeiter häufig wenig hilfreich.

Der DIHK hat deshalb wiederholt klare Kriterien zur Abgrenzung gefordert und insoweit auf die für den Bereich der Kfz-Reparaturen einfach handhabbare Regelung des Abschnitts 7.4 Abs. 2 UStAE verwiesen, die auf den Materialanteil abstellt.

Das BMF ergänzt nunmehr Abschnitt 3.8 UStAE um einen Absatz 6. Dieser enthält in Satz 6 eine allgemeine Nichtbeanstandungsregelung:

"Sofern nach diesen sowie den in den Absätzen 1 bis 4 dargestellten Abgrenzungskriterien nicht zweifelsfrei entschieden werden kann, ob die Reparaturleistung als Werklieferung oder Werkleistung zu qualifizieren ist, kann von einer Werklieferung ausgegangen werden, wenn der Entgeltanteil, der auf das bei der Reparatur verwendete Material entfällt, mehr als 50 % des für die Reparatur berechneten Gesamtentgeltes beträgt."

Abschnitt 7.4 Abs. 2 UStAE wird gestrichen.

Wettbewerbsrecht

Informationspflichten bei Produktbeschreibung

Nach einer Entscheidung des Oberlandesgerichts (OLG) Dresden (Urteil v. 24.07.2012, Az. 14 U 319/12) muss bei einem Durchlauferhitzer, der mit Starkstrom betrieben werden muss, angegeben werden, dass es für den Betrieb eines Drei-Phasen-Wechselstromanschlusses bedarf.

Der beklagte Online-Shop vertreibt u. a. Durchlauferhitzer, die einen Starkstrom-Anschluss benötigen. In dem Angebot wurde auf den Anschlusstyp sowie auf die Notwendigkeit der vorherigen Zustimmung des jeweiligen Netzbetreibers zum Einbau und dessen Durchführung durch besondere Installationsunternehmen nicht hingewiesen. Nach Ansicht der Wettbewerbszentrale ist dies irreführend, da wesentliche Informationen vorenthalten würden (§ 5a Abs. 2 UWG). Die Vorinstanz hatte die Klage abgewiesen, das OLG Dresden gab der hiergegen eingelegten Berufung statt.

(aus: Infobrief "Wettbewerbsrecht Aktuell" Nr. 47-48/2012)

Außergewöhnliche Silikonpads

Mit Urteil vom 27.09.2012 (Az.: U 4 163/12) hat das Oberlandesgericht (OLG) Karlsruhe entschieden, dass ein Wettbewerbsverstoß wegen irreführender Werbung vorliegt, wenn Silikonpads unter der Behauptung einer medizinischen Wirkung beworben werden, ohne dass dieser Effekt nachgewiesen werden kann. In dem der Entscheidung zugrunde liegenden Fall hatte der Beklagte Silikonpads mit der Aussage beworben, diese Produkte

würden, sofern sie am Körper getragen würden, diesen vor Elektrosmog schützen. Ferner würden die beworbenen Silikonpads, unter die Teller von Lebensmitteln gelegt, deren Qualität steigern. Der Kläger beanstandete diese Aussagen als wettbewerbswidrig. Das OLG folgte dieser Auffassung und stellte fest, die besagte Werbung stelle eine wettbewerbsrechtlich relevante Irreführung dar, weil die behauptete positive Wirkung nicht belegt werden könne. Auch unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die Beklagte selbst von Mitteln der Alternativmedizin spreche und keine exakten Aussagen zur Wirkung der Silikonpads mache, erwecke der hohe Preis der Silikonpads (bis zu 198 € für ein Tellerunterlegpad) sowie die wissenschaftliche Darstellung irrig den Anschein der Werthaltigkeit und Wirkung der Ware. (Quelle: Pressemitteilung des OLG Karlsruhe vom 27.09.2012 im Volltext:

<<http://olg-karlsruhe.de/servlet/PB/menu/1279359/index.html?ROOT=1180141>>)

Irreführende Werbung für eine E-Zigarette

Das Landgericht (LG) Amberg urteilte am 15.10.2012 (Az.: 41 HK O 303/12), dass es als wettbewerbswidrige Werbung einzustufen sei, wenn für eine E-Zigarette mit dem Slogan „Die gesündere Art zu rauchen“ oder der Anpreisung „Geniale Alternative für den vollen Rauchgenuss“ geworben werde. Es dürfe dem Verbraucher nicht suggeriert werden, dass eine E-Zigarette völlig unbedenklich sei. Der Verbraucher könne erst nach dem Kauf feststellen, dass die E-Zigarette für bestimmte Zielgruppen nicht vorbehaltlos geeignet sei. Hieraus ergebe sich eine wettbewerbsrechtlich relevante Irreführung.

(Quelle: Urteil des LG Amberg im Volltext:

<http://www.vzbv.de/cps/rde/xbcr/vzbv/Netto_LG_Amberg_41_HK_O_303_12.pdf>)

Wirtschaftsrecht

Neue GEZ-Gebühren ab 2013

Die Länder haben sich mit dem 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrag (RÄndStV) eine grundlegende Neuausrichtung der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks beschlossen. Das neue Berechnungsmodell wird deutliche Auswirkungen auch auf die Beteiligung von Unternehmen an der Rundfunkfinanzierung haben.

Die Neuerungen basieren im Wesentlichen auf der Abkehr vom gerätebezogenen Ansatz hin zu einer geräteunabhängigen Finanzierung. In der Diskussion um die detaillierte Ausgestaltung des neuen Modells hat sich die IHK-Organisation insbesondere dafür eingesetzt, dass unterschiedliche Betriebsmodelle nicht unterschiedlich behandelt werden. Der Beitrag sollte rein nach der Anzahl der Mitarbeiter eines Unternehmens - unabhängig von der Anzahl der Betriebsstätten - berechnet werden. Der 15. RÄndStV behandelt Betriebe jedoch unterschiedlich - je nach der Unternehmensstruktur. Dadurch werden beispielsweise viele größere Filialbetriebe deutlich schlechter gestellt als große Unternehmen mit nur einem Standort.

Zudem erfolgt bei der Ermittlung der Anzahl der Mitarbeiter (sozialversicherungspflichtig Beschäftigte) keine Orientierung am Vollzeitäquivalent. Dadurch werden auch Branchen mit besonders hoher Teilzeitbeschäftigtenquote ungleich stärker belastet.

Zusätzlich zur Mitarbeiterzahl werden Kraftfahrzeuge weiterhin in die Berechnung des Rundfunkbeitrags einbezogen. Somit kommt es auch zu einer vergleichsweise stärkeren Belastung Kfz-intensiver Branchen.

Auch Hotelzimmer (sowie Gastzimmer und Ferienwohnungen) wirken sich zusätzlich auf den Rundfunkbeitrag aus.

Die finanziellen Auswirkungen des Modellwechsels - so haben es die Länder vorgesehen - sollen zeitnah überprüft werden. Dabei soll auch die umstrittene Beitragspflicht für Kraftfahrzeuge unter die Lupe genommen werden.

Details entnehmen Sie bitte unserem Infoblatt R62 „Rundfunkbeiträge für Unternehmen“, Kennzahl 43, unter www.saarland.ihk.de.

Risiken zwischen Auftraggeber und Generalunternehmer nicht auf Subunternehmer abwälzen

Das Werkvertragsrecht ist insbesondere im Rahmen von Bauvorhaben von einer Vielzahl von Vertragsverhältnissen geprägt. Bei größeren Bauprojekten wird sich der vom Auftraggeber beauftragte Generalunternehmer zur Fertigstellung des Werks meist mehrerer Subunternehmer bedienen. Problematisch ist dabei oft die Frage, wie sich eine Verzögerung der Leistungserbringung durch einen Subunternehmer auf das Verhältnis zwischen Generalunternehmer und Auftraggeber auswirkt. Dies gilt umso mehr, wenn die rechtzeitige Leistungserbringung mit einer Vertragsstrafe verknüpft wird. Über eine entsprechende Konstellation hatte der BGH (Urteil v. 06.09.2012 - VI ZR 72/10) nun zu entscheiden.

Die Klägerin machte in dem Fall einen Werklohnanspruch gegen die Beklagte geltend. Sie hatte sich als Subunternehmerin der Beklagten dazu verpflichtet, bei einem Neubau Fernmeldetechnik sowie Brand- und Einbruchsmelder zu installieren. Die Fertigstellung dieser Leistungen erfolgte mit etwa fünfwöchiger Verspätung. Dies führte dazu, dass der Auftraggeber die Zahlung von Werklohn an die Beklagte verweigerte und diese wegen einer zuvor vereinbarten Vertragsstrafe in Anspruch nahm. Über diesen Werklohnanspruch der Beklagten gegen den Auftraggeber sowie das Bestehen des Vertragsstrafenanspruchs wird ein separater Rechtsstreit zwischen den Parteien geführt. Die Beklagte stellt sich auf den Standpunkt, dass ihr wegen der von der Klägerin zu verantwortenden Verzögerung, die erst zu der Inanspruchnahme aus der Vertragsstrafe durch den Auftraggeber geführt hat, ein Zurückbehaltungsrecht zusteht. Sie verweigerte deswegen jegliche Zahlung an die Klägerin bis zu Entscheidung in dem anderen Rechtsstreit.

Der BGH ist der Ansicht, dass die Beklagte nicht berechtigt ist, die Zahlung des der Klägerin zustehenden Werklohns so lange zu verweigern, bis in dem Rechtsstreit zwischen der Beklagten und dem Auftraggeber geklärt ist, ob dieser zu Recht Ansprüche aus einer Vertragsstrafe wegen der Verzögerung der Leistung zustehen oder nicht (Leitsatz des Urteils).

Begründet wird dies mit der Tatsache, dass ein Ausgleich des Verzögerungsschadens durch Gewährung eines Zurückbehaltungsrechts der Beklagten gegenüber dem Werklohnanspruch der Klägerin nicht vom Schutzzweck der haftungsbegründenden Norm-Ersatzpflicht für verzugsbedingte Schäden nach §§ 5 Nr. 4, 6 Nr. 6 S. 1 VOB/B (Ausgabe 2002) - erfasst ist. Zwar beeinflusst die fristgerechte Erfüllung der vertraglichen Pflichten durch den Subunternehmer auch die ordnungsgemäße Abwicklung zwischen Generalunternehmer und Auftraggeber. Hier hat der Generalunternehmer allerdings vorgetragen, dass nach seiner Auffassung ein Anspruch auf Zahlung einer Vertragsstrafe überhaupt nicht besteht. Damit kann der Werklohnanspruch gegenüber dem Auftraggeber auch noch durchgesetzt werden. Das Risiko, Zahlungsansprüche nur mit gerichtlicher Hilfe durchzusetzen, entstammt hierbei grundsätzlich der Sphäre des Generalunternehmers. Die Gefahr, Werklohnansprüche gar nicht oder nur verspätet bzw. unter Inanspruchnahme gerichtlicher Hilfe zu realisieren, ist dem allgemeinen Lebensrisiko zuzurechnen und der unternehmerischen Tätigkeit letztlich immanent. Dies gilt selbst dann, wenn die Pflichtverletzung des Nachunternehmers (hier: die verspätete Leistungserbringung) zu dem Rechtsstreit zwischen Besteller und Hauptunternehmer geführt hat. Es ist nicht gerechtfertigt, Risiken aus dem Verhältnis zwischen Auftraggeber und Generalunternehmer auf den Subunternehmer abzuwälzen.

Kein Ersatz von Ausbaurkosten bei Gewährleistung zwischen Unternehmern

Im „B2B-Bereich“ werden die Ausbaurkosten bei Ersatzlieferungen auch weiterhin nicht ausgeglichen.

Bislang ist zwar nur die Pressemitteilung einer aktuellen Entscheidung des BGH dazu verfügbar (BGH v. 17.10.2012 - VII ZR 226/11, Pressemitteilung Nr. 175/2012), allerdings ergibt sich schon daraus, dass der BGH im Hinblick auf die Erstattungsfähigkeit von Kosten, die mit der gewährleistungsrechtlichen Ersatzlieferung nach § 439 Abs. 1 Alt. 2 BGB verbunden sind, für den „B2B-Bereich“ eine andere Beurteilung vornimmt, als für den „B2C-Bereich“.

Seit der Entscheidung des EuGH Mitte letzten Jahres (EuGH v. 16.06.2011 - Rs. C-65/09 u. C-87/09) bejaht auch der BGH beim Verbrauchsgüterkauf (§ 474 Abs. 1 S. 1 BGB) die Erstattungsfähigkeit von Kosten, die für den Ausbau einer mangelhaften und den Einbau der ersatzweise gelieferten mangelfreien Sache anfallen, immer dann, wenn der Verkäufer ursprünglich auch den Einbau der Sache schuldete (BGH v. 21.12.2011 - VII ZR 70/08).

Das basiert auf einer Rechtsfortbildung von § 439 Abs. 3 BGB, die sich auf die Erwägungsgründe der EU-Verbrauchsgüterkauf-Richtlinie (RL 1999/44/EG) stützt, die der deutschen Regelung zugrunde liegt. Danach soll sichergestellt werden, dass Verbraucher bei Ersatzleistungen wegen Mängeln letztlich genauso gestellt sind, als hätte der Mangel gar nicht bestanden. Das setzt eben auch voraus, dass für ihn durch die Ersatzlieferung keine zusätzlichen Kosten entstehen. Diese könnten ihn ansonsten vielleicht sogar davor zurückschrecken lassen, seine Gewährleistungsrechte durchzusetzen (BGH v. 21.12.2011 - VIII ZR 70/08, Rz. 21 ff, mit Verweis auf das EuGH-Urteil).

Dieses hohe Schutzniveau überträgt der BGH nicht auf den „B2B-Bereich“. Dort kann der Käufer weiter nur die Kosten für den Einbau der ersatzweise gelieferten Sache gemäß § 280 Abs. 1 S. 1 oder § 384 BGB ersetzt verlangen. Für den Ausbau der mangelhaften Sache trägt hingegen jede Vertragspartei selbst das Risiko, im Falle einer Nachlieferung mit zusätzlichen Kosten konfrontiert zu werden (BGH v. 15.07.2008 - VIII ZR 211/07, LG Köln v. 21.12.2005 - 11 U 46/05). Die Praxis wird das bei Bedarf weiterhin durch entsprechende Vertragsgestaltung auffangen und z. B. Ausgleichszahlungen vereinbaren.

Veranstaltungen

„FIT FÜR ... mobile E-Lösungen im Unternehmen“

Dienstag, 19. Februar 2013, 18.00 bis 20.00 Uhr, Seminargebäude, Raum 0.01, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken

Aus dem modernen Geschäftsleben sind mobile E-Lösungen nicht mehr wegzudenken, insbesondere weder das iPad noch das iPhone. Gerade im Geschäftsumfeld werden sie als mobile Büros und Werkstätten eingesetzt und genutzt.

Die Herausforderung dabei: wie wird ein solches „mobiles Büro“ so aufgebaut, dass die Inhalte zentral bereitgestellt, verwaltet und aktualisiert werden können? Wie kann sowohl der Unternehmer als auch seine Mitarbeiter Zugriff auf Mails, Kontakte und Kalender erhalten? Kann der Mitarbeiter bzw. Außendienstler seine Geräte auch noch persönlich nutzen?

Was alles ein Unternehmer bei der Einführung dieser mobilen E-Lösung zu beachten hat und wie diese Fragen zu beantworten sind, werden Ihnen **Herr Norbert Zeimet und Herr Sven Werdehausen, Haus & Gross it.services GmbH, Saarbrücken**, im Rahmen eines Vortrages vorstellen. In der Veranstaltung werden die technischen Gegebenheiten so aufbereitet, dass auch der Anwender weiß, worauf er sein Augenmerk zu richten hat.

Anmeldungen **bis 18. Februar 2013** unter E-Mail: rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de.

„Werbung mittels Brief, Telefon, Telefax und E-Mail - Was ist erlaubt?“

Donnerstag, 21. Februar 2013, 18.00 - 20.00 Uhr, Raum 1-3, Saalgebäude, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken

Werbung ist im geschäftlichen Verkehr unerlässlich. Allerdings ist Werbung nicht in jeder Form zulässig. Insbesondere die Werbung mittels Telefon, Telefax und E-Mail unterliegt strengen Grenzen, die sich aus dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb ergeben. Zusätzlich sind beim Werbeversand - insbesondere in Bezug auf den Adressbestand - datenschutzrechtliche Anforderungen zu beachten. So darf persönlich adressierte Briefwerbung aus datenschutzrechtlichen Gründen nur noch mit vorheriger Einwilligung des Betroffenen erfolgen. Von diesem Grundsatz gibt es Ausnahmen per Gesetz.

In der Veranstaltung gibt **Frau Heike Cloß, Justiziarin der IHK Saarland**, einen Überblick über die wettbewerbsrechtlichen und datenschutzrechtlichen Regelungen rund um die Werbung mittels Brief, Telefon, Telefax oder E-Mail.

Anmeldungen **bis 20. Februar 2013** unter E-Mail: rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de.

„Unfall im Betrieb: Wer haftet und wofür?“

Montag, 25. Februar 2013, 18.00 - 20.00 Uhr, Raum 1 - 3, Saalgebäude, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken

Arbeitsunfälle ereignen sich tagtäglich in Deutschland. Geschieht es, überschlagen sich die Ereignisse. Häufig trifft neben dem Rettungswagen schon die Polizei ein, u.U. ermittelt sogar der Staatsanwalt. Spätestens dann stellt sich die Frage, wer die Verantwortung für die Arbeitssicherheit trägt. Natürlich hat der Arbeitgeber die Verpflichtung, die Räume, Vorrichtungen und Gerätschaften so einzurichten und zu unterhalten, dass seinen Mitarbeitern dadurch keine Gefahren drohen. Unterlässt der Arbeitgeber hier Vorkehrungen, so haftet er. Im Betrieb können der Unternehmer oder der Geschäftsführer aber nie überall sein. Sie müssen deswegen Pflichten delirieren können.

Herr Rechtsanwalt Matthias Brombach, teras Anwaltskanzlei Brombach Kuhn & Partner, Saarbrücken, wird den Arbeitgebern aufzeigen, welche Verpflichtung sie haben, damit die Arbeitssicherheit gewährleistet ist. Ebenso erhalten Arbeitgeber die Information, welche Pflichten sie auf Mitarbeiter delegieren können. Den Teilnehmern wird konkret aufgezeigt, wie sie ihr betriebliches Haftungsrisiko „Arbeitssicherheit“ konkret in den Griff bekommen können.

Anmeldungen **bis 22. Februar 2013** unter E-Mail: rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de.

„Haftungsrisiken des GmbH-Geschäftsführers“

Montag, 4. März 2013, 19.00 - 21.00 Uhr, Raum 1, Saalgebäude, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken

Ich bin Geschäftsführer! Das klingt zunächst gut, aber weiß wirklich jeder GmbH-Geschäftsführer, was das für ihn bedeutet? Jeder GmbH-Geschäftsführer hat Rechte gegenüber seiner Gesellschaft, er unterliegt aber auch zahlreichen Pflichten. Eine Verletzung dieser Pflichten kann direkte Konsequenzen auslösen.

Herr Rechtsanwalt Eric Schulien, Eric Schulien GmbH Rechtsanwaltsgesellschaft, Saarbrücken, vermittelt Ihnen detaillierte rechtliche Kenntnisse, damit Sie alle Ihre Pflichten ordnungsgemäß erfüllen können. Genauso werden Sie umfassend über Ihre Rechte, die Sie gegenüber Ihrer Gesellschaft haben, informiert.

Wir werden Ihnen im Laufe des Abends die zivil- und strafrechtlichen Haftungsgrundlagen und Haftungstatbestände im Detail erklären, damit Sie wissen, wo Fallen lauern und wie Sie diese umgehen können.

Anmeldungen **bis 1. März 2013** unter E-Mail: rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de.

Impressum:

Verantwortlich und Redaktion:
Ass. Heike Cloß, Tel.: (0681) 9520-600, Fax: (0681) 9520-690,
E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de
IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken

Ihre Ansprechpartner:

Heike Cloß

Tel.: (0681) 9520-600
Fax: (0681) 9520-690
E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de

**Arbeitsrecht, Gewerblicher Rechtsschutz
Gewerbliches Mietrecht,
Internetrecht, Wirtschaftsrecht**

Georg Karl

Tel.: (0681) 9520-610
Fax: (0681) 9520-689
E-Mail: georg.karl@saarland.ihk.de

Gesellschaftsrecht

Thomas Teschner

Tel.: (0681) 9520-200
Fax: (0681) 9520-689
E-Mail: thomas.teschner@saarland.ihk.de

Wettbewerbsrecht

Dr. Heino Kligen

Tel.: (0681) 9520-410
Fax: (0681) 9520-489
E-Mail: heino.kligen@saarland.ihk.de

Steuerrecht